

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0034-III/3/2018

Wien, am 23. März 2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag (FH) Maximilian Unterrainer und GenossInnen haben am 26. Jänner 2018 unter der Zahl 160/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wohnsitz-Meldungen von Saisoniers im Gastgewerbe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Wie viele Saisonarbeitnehmer der Meldepflicht nach den Bestimmungen des § 3 Meldegesetz 1991 (MeldeG) idGF nachgekommen sind, kann nach den Meldedaten nicht beantwortet werden.

Zu Frage 4:

Ausländische Arbeitskräfte fallen nach den melderechtlichen Bestimmungen nicht unter die Bezeichnung „Gast“ (z.B. Urlauber, Geschäftsreisende, Kurgäste). Ebenso sind etwaige durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellte (Gemeinschafts-)Unterkünfte keine „Beherbergungsbetriebe“, womit die Bestimmungen des § 6 leg. cit. für erwerbstätige Fremde mit behördlicher Erlaubnis nicht zum Tragen kommen. Saisonarbeitnehmer haben sich daher ausschließlich gemäß § 3 leg.cit. binnen 3 Tagen mit Wohnsitz bei der Meldebehörde anzumelden. Eine Anmeldung nach § 5 MeldeG durch Eintrag in einem

Gästerverzeichnisblatt würde daher den melderechtlichen Bestimmungen widersprechen. Darüber hinaus sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Herbert Kickl

